

Jahresbilanz zum
der

Aktivseite				Passivseite			
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
1. Barreserve				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁶⁾			
a) Kassenbestand			a) täglich fällig		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
darunter:							
bei der Deutschen Bundesbank							
..... Euro							
c) Guthaben bei Postgiroämtern		2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁷⁾			
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				a) Spareinlagen			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		
darunter:				ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar		 Euro	b) andere Verbindlichkeiten		
b) Wechsel		ba) täglich fällig		
3. Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾				bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
a) täglich fällig			3. Verbriefte Verbindlichkeiten ⁹⁾			
b) andere Forderungen		a) begebene Schuldverschreibungen		
4. Forderungen an Kunden ²⁾			b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	
darunter:				darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert				Geldmarktpapiere		 Euro
..... Euro				eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		 Euro
Kommunalkredite		 Euro	3a. Handelsbestand		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				4. Treuhandverbindlichkeiten		
a) Geldmarktpapiere				darunter:			
aa) von öffentlichen Emittenten			Treuhandkredite		 Euro
darunter:				5. Sonstige Verbindlichkeiten		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		 Euro	6. Rechnungsabgrenzungsposten ¹⁰⁾		
ab) von anderen Emittenten		6a. Passive latente Steuern		
darunter:				7. Rückstellungen			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		 Euro	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				b) Steuerrückstellungen		
ba) von öffentlichen Emittenten			c) andere Rückstellungen	
darunter:				11)			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		 Euro	8. (weggefallen)			
bb) von anderen Emittenten		9. Nachrangige Verbindlichkeiten		
darunter:				10. Genussrechtskapital		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		 Euro	darunter:			
c) eigene Schuldverschreibungen		vor Ablauf von zwei Jahren fällig			... Euro
Nennbetrag		 Euro	11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			12. Eigenkapital			
3)				a) Eingefordertes Kapital			
6a. Handelsbestand			Gezeichnetes Kapital ¹²⁾		
7. Beteiligungen ⁴⁾			abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	
darunter:				b) Kapitalrücklage	
an Kreditinstituten		 Euro	c) Gewinnrücklagen ¹³⁾			
an Finanzdienstleistungsinstituten		 Euro	ca) gesetzliche Rücklage		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		
darunter:				cc) satzungsmäßige Rücklagen	
an Kreditinstituten		 Euro				
an Finanzdienstleistungsinstituten		 Euro				

9. Treuhandvermögen darunter: Treuhandkredite Euro	cd) andere Gewinnrücklagen d) Bilanzgewinn/ Bilanzverlust
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				
11. Immaterielle Anlagewerte: a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
c) Geschäfts- oder Firmenwert				
d) geleistete Anzahlungen				
12. Sachanlagen				
13. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital				
14)					
14. Sonstige Vermögensgegenstände				
15. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾				
16. Aktive latente Steuern				
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
Summe der Aktiva	Summe der Passiva
		1. Eventualverbindlichkeiten			
		a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		
		b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
		c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbind- lichkeiten	
		2. Andere Verpflichtungen			
		a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		
		b) Platzierungs- und Übernahme- verpflichtungen		
		c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	

1) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 3 Forderungen an Kreditinstitute in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Pfandbriefbanken:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen Euro Euro
	darunter:		

täglich fällig Euro
gegen Beleihung von Wertpapieren Euro“

Bausparkassen:	„a) Bauspardarlehen Euro	
	b) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite Euro	
	c) sonstige Baudarlehen Euro	
	d) andere Forderungen Euro Euro

darunter:
täglich fällig Euro“

2) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Pfandbriefbanken:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen Euro Euro
	darunter:		

gegen Beleihung von Wertpapieren Euro“

Bausparkassen:	„a) Baudarlehen		
	aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen) Euro	
	ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung Euro	
	ac) sonstige Euro Euro
	darunter:		

durch Grundpfandrechte gesichert Euro

d) andere Forderungen Euro Euro.“

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben in den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz zusätzlich folgenden Darunterposten einzufügen:

„Warenforderungen Euro“.

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
an Finanzdienstleistungsinstitute Euro.

3) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„6aa. Warenbestand Euro“.

4) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Posten 7 Beteiligungen in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) Beteiligungen Euro	
	darunter:	

an Kreditinstituten Euro	
an Finanzdienstleistungsinstituten Euro	

b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften Euro Euro
darunter:		

bei Kreditgenossenschaften Euro	
bei Finanzdienstleistungsinstituten Euro	

bei Finanzdienstleistungsinstituten Euro“.

5) Pfandbriefbanken haben den Posten 15 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro	
b) andere Euro Euro“.

6) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Pfandbriefbanken:	„a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro	
	b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
	c) andere Verbindlichkeiten Euro Euro

darunter:

täglich fällig Euro
zur Sicherstellung aufgenommenen Darlehen
an den Darlehensgeber
ausgehändigte Hypotheken-Namenspfand-
briefeEuro
und öffentliche Namenspfandbriefe Euro",

Bausparkassen: „a) Bauspareinlagen Euro
darunter:
auf gekündigte Verträge Euro
auf zugeteilte Verträge Euro
b) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:
täglich fällig Euro“.

7) Pfandbriefbanken haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro
c) Spareinlagen
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist Euro
von drei Monaten
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist Euro Euro
von mehr als drei Monaten
d) andere Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:
täglich fällig Euro
zur Sicherstellung aufgenommenen Darlehen
an den Darlehensgeber
ausgehändigte Hypotheken-Namenspfand-
briefeEuro
und öffentliche Namenspfandbriefe Euro“.

Bausparkassen haben statt des Unterpostens a Spareinlagen in der Bilanz folgenden Unterposten auszuweisen:

„a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen
aa) Bauspareinlagen Euro
darunter:
auf gekündigte Verträge Euro
auf zugeteilte Verträge Euro
ab) Abschlusseinlagen Euro
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist Euro
von drei Monaten
ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist Euro Euro“.

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten Euro.

8) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und
aufgenommenen Warenkrediten Euro“.

9) Pfandbriefbanken haben den Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) begebene Schuldverschreibungen
aa) Hypothekenspfandbriefe Euro
ab) öffentliche Pfandbriefe Euro
ac) sonstige Schuldverschreibungen Euro Euro
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten Euro Euro
darunter:
Geldmarktpapiere..... Euro“.

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben im Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten zu dem Darunterposten 3b. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf folgenden zusätzlichen Darunterposten einzufügen:

„aus dem Warengeschäft Euro“.

¹⁰⁾ Pfandbriefbanken haben den Posten 6 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro	
b) andere	<u>.....</u> Euro	... Euro“.

¹¹⁾ Bausparkassen haben nach dem Posten 7 Rückstellungen in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„7a. Fonds zu bauspartechischen Absicherung Euro“.
---	--------------

¹²⁾ Genossenschaften haben in der Bilanz beim Unterposten a gezeichnetes Kapital sowohl die Geschäftsguthaben der Genossen als auch die Einlagen stiller Gesellschafter auszuweisen.

¹³⁾ Genossenschaften haben in der Bilanz an Stelle der Gewinnrücklagen die Ergebnisrücklagen auszuweisen und wie folgt aufzugliedern:

„ca) gesetzliche Rücklage Euro	
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>.....</u> Euro	... Euro“.

Die Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Beträge, die aus dieser Ergebnisrücklage an ausgeschiedene Genossen auszuzahlen sind, müssen vermerkt werden.

¹⁴⁾ Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Absatz 1a Nummer 10 des Kreditwesengesetzes haben Gegenstände, die seitens des Instituts verleast werden und die dem Leasinggeber zuzurechnen sind, in dem gesonderten Aktivposten „10a. Leasingvermögen“ vor dem Posten „11. Immaterielle Anlagewerte“ auszuweisen.